



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Integrationsbüro EDA/EVD

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT

schweizer diplome in der eu



	Vorwort	1
Kapitel 1	Generelles	2–3
	Welche Diplome sind gültig?	2
	Seit wann sind die neuen Regelungen in Kraft?	2
	Welche Länder machen mit?	3
	Wer profitiert vom Abkommen?	3
Kapitel 2	So funktioniert die Diplomanerkennung	4–7
	Anerkennung ist nur für reglementierte Berufe nötig	4
	Sieben Berufe werden automatisch anerkannt	4
	Prinzip der gegenseitigen Anerkennung von Ausbildungen	6
	Ausgleich ist möglich	6
	Die drei allgemeinen Richtlinien zur Diplomanerkennung	7
Kapitel 3	So wird die Gleichwertigkeit geprüft	8–12
	Immer zuerst zur Kontaktstelle	8
	Bewilligungsbehörde ist zuständig	8
	Welche Dokumente muss ich einreichen?	8
	Bewerbungsformular vollständig ausfüllen	9
	Staatsangehörigkeit nachweisen	9
	Diplom vorlegen	9
	Berufserfahrung bescheinigen	9
	Dokumente über persönliche Verhältnisse	9
	Konformitätsbescheinigung	10
	Anerkennung abgelehnt – was nun?	10
	Eignungsprüfung oder Anpassungslehrgang	10
	Tipps	11
	Checkliste	12
Kapitel 4	Nützliche Adressen	13
	<p>■ Zur Vereinfachung und leichteren Lesbarkeit wird im Lauftext für die einzelnen Personenkategorien nur die männliche Form verwendet. Die Aussagen gelten aber selbstverständlich auch für die Vertreterinnen der jeweiligen Personengruppe. ■ EU wird als genereller Ausdruck verwendet, auch in Fällen, wo es juristisch korrekt wäre, EG zu schreiben. ■ Im Text wird in der Regel vereinfachend von «Diplom» gesprochen. Es kann damit auch gemeint sein: Prüfungszeugnis, Ausbildungsnachweis, Befähigungsnachweis usw. ■ Die in den Beispielen genannten Personen sind frei erfunden.</p>	

Liebe Leserin, lieber Leser

Das Abkommen über die Personenfreizügigkeit regelt die gegenseitige Öffnung der Arbeitsmärkte zwischen der Schweiz und der Europäischen Union und ist seit dem 1. Juni 2002 in Kraft. Aufgrund dieses Abkommens können sich Schweizerinnen und Schweizer leichter in der EU niederlassen und eine Arbeit aufnehmen.

Damit die Freiheit, in den EU-Staaten zu wohnen und zu arbeiten, vollständig genutzt werden kann, bedarf es einer Koordination im Bereich der Sozialversicherungen und der Diplomanerkennung. Ein Erwerbstätiger wäre beispielsweise kaum bereit, eine Stelle im Nachbarland anzutreten, wenn er dafür seine bisherigen Ansprüche im Bereich der Altersvorsorge verlieren würde. In gleicher Weise wäre der freie Personenverkehr einer Architektin oder einem Krankenpfleger kaum von Nutzen, würde ihr Berufsdiplom anderswo in Europa nicht anerkannt.

Aus diesem Grund haben die EU-Staaten ein System der gegenseitigen Anerkennung von Diplomen und Berufsausweisen errichtet. Die Schweiz nimmt über das Personenfreizügigkeitsabkommen ebenfalls daran teil wie auch Liechtenstein, Norwegen und Island im Rahmen des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR).

Diese Broschüre soll Schweizerinnen und Schweizern über die Regeln der gegenseitigen Anerkennung von Diplomen Auskunft geben. Ich wünsche Ihnen viel Erfolg und einen angenehmen Aufenthalt in Ihrem neuen Gastland.



Botschafter Urs Bucher
Chef des Integrationsbüros EDA/EVD

Die Europäische Union (EU) kennt ein gemeinsames System zur Anerkennung von Diplomen in ihren Mitgliedstaaten.

Damit ein Diplom aus einem Herkunftsstaat in einem Aufnahmestaat anerkannt werden kann, müssen Inhalt und Dauer der Ausbildung vergleichbar sein. Für einige wenige Berufe (medizinische Berufe und Architekten) hat die EU so genannte «sektorale Richtlinien» erlassen. In diesen Fällen erfolgt die Anerkennung praktisch automatisch.

In allen anderen Fällen hat der jeweilige Aufnahmestaat das Recht, Ausbildung und Berufserfahrung mit seinen Anforderungen zu vergleichen und unter Umständen ein Diplom nur unter Vorbehalt von Ausgleichsmassnahmen anzuerkennen (z.B. in Form von Prüfungen oder zusätzlicher Ausbildung).

Mit dem Freizügigkeitsabkommen hat die Schweiz dieses System übernommen und es gilt nun auch im Verhältnis zwischen der Schweiz und den EU/EFTA-Staaten.

Welche Diplome sind gültig?

Das Abkommen gilt nur für staatliche Diplome. Staatlich ist ein Diplom, wenn es entweder vom Staat (Bund, Kantonen, Gemeinden) direkt verliehen oder von staatlichen Stellen anerkannt wird.

Die zwischen der Schweiz und der EU vereinbarten Regeln zur Anerkennung von Diplomen gelten nur für Diplome, welche direkt zur Ausübung eines bestimmten Berufes berechtigen. Ein Jurist mit einem schweizerischen Hochschulabschluss (lic. iur. oder MLaw) kann nicht mit dem Hinweis auf das Freizügigkeitsabkommen in Belgien als Anwalt tätig werden, weil sein akademischer Titel auch in der Schweiz nicht zur Ausübung des Anwaltsberufes berechtigt. Er muss zuerst ein Anwaltsexamen absolvieren.

Seit wann sind diese Regelungen in Kraft?

Die Regeln über die gegenseitige Anerkennung der Diplome gelten seit 1. Juni 2002. Seit diesem Zeitpunkt kann sich jeder Schweizer bei den Stellen in den EU- und EFTA-Mitgliedstaaten, welche für die Diplomanerkennung verantwortlich sind ([Kapitel 4: Nützliche Adressen](#)), auf das Abkommen und diese Regeln berufen – unabhängig von Fragen der Niederlassung und vom Zugang zum Arbeitsmarkt, für die gewisse Übergangsfristen und Kontingente gelten.

Welche Länder machen mit?

Die Regeln der Diplomanerkennung für schweizerische Diplome gelten in allen 25 Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern, sowie in den drei Partnerstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) – Liechtenstein, Norwegen und Island.

Wer profitiert?

Bürger der Schweiz oder eines der anderen EU- und EFTA-Länder, die im Besitz eines in diesem Land staatlich verliehenen Diploms sind, können von der Personenfreizügigkeit und damit auch von der Anerkennung ihrer Diplome profitieren. Ein in der Schweiz lebender Ausländer von ausserhalb des EU/EFTA-Raumes, der mit einem schweizerischen Diplom in einem EU/EFTA-Land Arbeit suchen möchte, kann sich nicht auf das Freizügigkeitsabkommen berufen.

Separate Abkommen für den Zugang zu den Hochschulen

Ein Hochschulabsolvent mit einem Lizenziat beispielsweise in den Geisteswissenschaften kann sich nicht auf das Abkommen über die Personenfreizügigkeit berufen, wenn er in Frankreich ein Nachdiplomstudium an einer Universität absolvieren möchte.

Um die Anerkennung von akademischen Titeln zu erleichtern, hat die Schweiz mit jedem ihrer vier Nachbarstaaten (Deutschland, Österreich, Italien und Frankreich) separate Abkommen abgeschlossen. Die Schweiz ist ebenfalls Teil der Lissabonner Konvention, welche den Zugang zu den Hochschulen regelt. Diese Abkommen haben nichts mit dem Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU zu tun.

Mehr Infos über die akademische Anerkennung gibt es beim ENIC-Netzwerk. (Kapitel 4: Nützliche Adressen)

Das System der Diplomanerkennung in der EU beruht auf drei Pfeilern:
Sektorale Richtlinien: medizinische und paramedizinische Berufe sowie Architekten

Allgemeine Richtlinien: hauptsächlich Hochschulberufe und Berufe mit Berufslehre

Übergangsrichtlinien: hauptsächlich Berufe in Industrie, Handel, Gewerbe, Dienstleistung und Handwerk

Anerkennung ist nur für reglementierte Berufe nötig

In jedem Fall entscheidend ist: Die Diplomanerkennung ist nur auf reglementierte Berufe anwendbar. Als reglementiert gelten Berufe, welche nur ausgeübt werden können, wenn man im Besitz eines entsprechenden Diploms ist.

Jeder EU-Mitgliedstaat regelt die Bewilligungen für die Berufsausübung anders. Dies bedeutet: Ein Schweizer Bürger muss zuerst abklären, ob der Beruf, den er im Aufnahmestaat ausüben möchte, dort überhaupt reglementiert ist. Auskunft darüber geben die entsprechenden nationalen Kontaktstellen ([Kapitel 4: Nützliche Adressen](#)).

Ist ein Beruf nicht reglementiert, ist keine Prüfung zur Gleichwertigkeit des Diploms notwendig. Ein Schweizer Bürger muss im Zielland lediglich um eine Arbeitsbewilligung nachsuchen. So kann z.B. in den Niederlanden jedermann als Ingenieur tätig sein. In diesen und vielen anderen Fällen liegt es allein am Arbeitsmarkt und damit am Arbeitgeber, ob er einen Bewerber mit oder ohne entsprechende Ausbildung berücksichtigen will.

Sieben Berufe werden automatisch anerkannt

In den Anfängen der Diplomanerkennung (1970er-Jahre) wollte die EU die Probleme der fehlenden Übereinstimmung zwischen den Berufen durch Harmonisierung der Ausbildung lösen. Ziel war, sämtliche Ausbildungsgänge einander anzugleichen.

Sieben sektorale Richtlinien wurden nach diesem System der Harmonisierung gestaltet und ermöglichen damit folgenden Berufen die automatische Anerkennung: Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker, Pflegepersonal in allgemeiner Pflege, Hebamme, Architekt.

Die automatische Anerkennung bezieht sich jedoch nur auf die Grundausbildung. Spezialistenausbildungen (z.B. Facharzttitle) müssen der EU von den Mitgliedstaaten gemeldet (notifiziert) und von ihr ausdrücklich bewilligt werden. Die Schweiz hat all ihre im Jahr 1999 geltenden Spezialistentitel notifiziert und wird die seither neu dazugekommenen Titel der Europäischen Kommission laufend zur Genehmigung unterbreiten.

Auch wenn die Anerkennung praktisch gesichert ist, muss jeder Schweizer, der in einem EU/EFTA-Staat einen der sieben geregelten Berufe ausüben möchte, trotzdem eine Bewilligung zur Berufsausübung beantragen. Er muss sein Diplom vorlegen und damit beweisen, dass er von der automatischen Anerkennung profitieren kann. Der jeweilige Aufnahmestaat hat zudem das Recht, vom Antragsteller weitere Unterlagen zu verlangen ([Kapitel 3: So wird die Gleichwertigkeit geprüft](#)). Die Kontaktstelle des betreffenden Aufnahmestaates hilft weiter ([Kapitel 4: Nützliche Adressen](#)).



Dr. med. Thomas Muster (36) hat vor zwei Jahren seinen eidgenössischen Weiterbildungstitel in Anästhesiologie erhalten und arbeitet gegenwärtig am Kantonsspital Luzern als Oberarzt. Vor vier Jahren hat er Caroline Oeuvrey (32), eine französische Ärztin, an einem Kongress kennen gelernt. Sie ist Spezialistin für die Behandlung von Nierenkrankheiten und arbeitet an einem renommierten Spital in Wien. Thomas Muster hat die langen Fahrten von Luzern nach Wien satt und möchte seine Freundin häufiger sehen. Darum hat er sich für eine Stelle als Narkosearzt an derselben österreichischen Klinik beworben, an der auch Caroline Oeuvrey tätig ist. Er erhält die Stelle, weil mit den bilateralen Abkommen die Beschäftigung von Schweizern in Österreich viel einfacher geworden ist.

Thomas Muster erkundigt sich bei der österreichischen Kontaktstelle nach der zuständigen Behörde für die Prüfung von Gleichwertigkeiten im Diplombereich. Sein Titel wird automatisch anerkannt, da sein Diplom in Anästhesiologie im Anhang des Freizügigkeitsabkommens Schweiz-EU aufgeführt ist. Und damit erhält er auch die Arbeitsbewilligung am Allgemeinen Krankenhaus in Wien.

Prinzip der gegenseitigen Anerkennung von Ausbildungen

Da sich die Harmonisierung der Ausbildungen als langwierig und schwerfällig erwies, wechselte die EU die Methode und reglementierte die restlichen Berufe in Form so genannter «allgemeiner Richtlinien». Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die Ausbildungen in den EU-Mitgliedstaaten im Grossen und Ganzen gleichwertig sind und somit das Vertrauen in die Diplome der anderen Staaten zu gelten hat.

Der Antragsteller besitzt in der Regel das Recht auf Anerkennung seines Diploms. Dieses Recht kann jedoch an gewisse Bedingungen geknüpft werden: Stellt der Aufnahmestaat fest, dass die schweizerische Ausbildung wesentliche Unterschiede in Bezug auf Inhalt und/oder Dauer aufweist, kann er vom Antragsteller verlangen, dass er seine Ausbildung vervollständigt.

Ausgleich ist möglich

Wenn ein Beruf im Aufnahmestaat reglementiert ist, ist eine Anerkennung des Diploms obligatorisch. Wird das Diplom nicht als gleichwertig anerkannt, tritt ein Ausgleichsmechanismus in Kraft. Wenn der Aufnahmestaat zur Auffassung gelangt, dass entweder in der Ausbildungszeit oder den -inhalten wesentliche Unterschiede zu landesüblichen Anforderungen bestehen, muss er dem Bewerber die Möglichkeit geben, diesen Mangel auszugleichen – mit einer Eignungsprüfung oder einem Anpassungslehrgang.

Vermehrt wird in der EU auch die erworbene Berufserfahrung berücksichtigt. Dies betrifft vor allem Berufe, welche in den Übergangsrichtlinien aufgeführt sind. Die Übergangsrichtlinien sind in der dritten allgemeinen Richtlinie zusammengefasst, welche von der Schweiz übernommen worden ist.



Sylvia Good (24) arbeitet seit sechs Jahren als Damen- und Herrencoiffeuse in der Region St. Gallen. Den Fähigkeitsausweis als Coiffeuse besitzt sie nicht. Schon lange möchte sie nach Frankreich auswandern, da ihre Mutter Französin ist. Dank dem Abkommen über die Freizügigkeit kann sie sich diesen lang gehegten Wunsch endlich erfüllen, ohne auf grosse administrative Hürden zu stossen.

Von Uzwil aus erkundigt sie sich per Telefon bei der entsprechenden französischen Kontaktstelle nach den zu erfüllenden Anforderungen. Da der Coiffeurberuf in Frankreich reglementiert ist, in der Schweiz jedoch nicht, muss Sylvia Good lediglich den Nachweis von mindestens zwei Jahren Berufserfahrung erbringen. Sylvia lässt sich vom entsprechenden Amt in der Schweiz diesen Nachweis ausstellen und erhält so ohne weiteres die Anerkennung in Frankreich. Jetzt muss sie sich nur noch um die Aufenthaltsbewilligung kümmern, bevor sie endlich im Coiffeursalon ihres Onkels in der Bretagne arbeiten kann.

Die drei allgemeinen Richtlinien zur Diplomanerkennung

Die **erste allgemeine Richtlinie** (1989/48/EWG) erfasst die Berufe, für die eine mindestens dreijährige Hochschulausbildung erforderlich ist und welche nicht gleichzeitig durch eine sektorale Richtlinie abgedeckt sind. In der Schweiz fallen die meisten Universitäts- und Fachhochschulstudiengänge, welche direkt zur Berufsausübung berechtigen, unter diese Richtlinie.

Unter die **zweite allgemeine Richtlinie** (1992/51/EWG) fallen sämtliche reglementierten Berufe unterhalb des Niveaus der dreijährigen Hochschulausbildung, für die es keine sektorale Richtlinie gibt und welche nicht in den Übergangsrichtlinien festgehalten sind. Betroffen sind vor allem Berufe im paramedizinischen und sozialpädagogischen Bereich.

Die **dritte allgemeine Richtlinie** (1999/42/EG) ist durch die Schweiz mit Wirkung ab dem 30. April 2004 übernommen worden. Sie sieht eine Diplomanerkennung auf Basis der Berufserfahrung für jene beruflichen Aktivitäten vor, welche in der Richtlinie aufgelistet sind.

Ein Schweizer, der im Besitz eines schweizerischen oder in einem EU/EFTA-Mitgliedstaat ausgestellten Diploms ist, muss im EU/EFTA-Raum in jedem Fall eine Arbeitsbewilligung beantragen. Gleichzeitig ist er verpflichtet – auch im Fall der automatischen Anerkennung seines Titels – formell um eine Bescheinigung der Gleichwertigkeit nachzusuchen ([Kapitel 2: So funktioniert die Diplomanerkennung](#)).

Immer zuerst zur Kontaktstelle

Die erste Anlaufstelle ist immer die nationale Kontaktstelle des betreffenden Aufnahmestaates. Jeder EU/EFTA-Staat führt eine solche Kontaktstelle, die Interessenten berät und an die verantwortlichen Bewilligungsbehörden verweist. Die Adressen der nationalen Kontaktstellen findet man in [Kapitel 4: Nützliche Adressen](#).

Bewilligungsbehörde ist zuständig

Die Kontaktstelle leitet den Antragsteller an die zuständige Bewilligungsbehörde zur Abklärung der Gleichwertigkeit seines Diploms weiter. Diese informiert über die einzureichenden Dokumente.

Die Bewilligungsbehörden variieren von Land zu Land und können staatlich oder regional organisiert sein. In der Regel sind die Stellen, welche eine Ausbildung reglementieren, ebenfalls für die Prüfung der ausländischen Diplome zuständig. Dabei kann es sich um staatliche Behörden oder Berufsverbände handeln (wie z.B. in Grossbritannien die so genannten «Chartered Bodies»).

Welche Dokumente muss ich einreichen?

Die Bewilligungsbehörde entscheidet in der Regel frei (unter Einhaltung der Richtlinien), welche Dokumente sie vom Antragsteller verlangen will. In den meisten Fällen müssen folgende Schritte eingehalten werden.

Bewerbungsformular vollständig ausfüllen

Zur einheitlichen Beurteilung der Gleichwertigkeit haben die meisten Bewilligungsbehörden ein eigenes Bewerbungsformular entworfen, das vollständig ausgefüllt werden muss.

Staatsangehörigkeit nachweisen

Die Behörde muss nachprüfen können, ob der Antragsteller unter den Kreis der Berechtigten (Bürger aus Mitgliedstaaten der EU und der EFTA) fällt. Dies geschieht meist durch die Einreichung einer Pass- oder Personalausweiskopie. Nicht verlangt werden darf z.B. eine konsularische Erklärung zur Staatsangehörigkeit des Bewerbers.

Diplom vorlegen

Das Diplom muss in der Regel als beglaubigte Kopie eingereicht werden. In der Schweiz wird diese beglaubigte Kopie, je nach Kanton, von einem Notar oder von der Gemeindeverwaltung ausgestellt.

Berufserfahrung bescheinigen

Falls der Beruf im Herkunftsstaat nicht reglementiert ist oder die Berufserfahrung eine Voraussetzung zur Berufsausübung ist, kann eine Bescheinigung des Arbeitgebers oder einer Behörde über die erworbene Berufspraxis verlangt werden.

Dokumente über persönliche Verhältnisse

Die Bewilligungsbehörde kann ein Gesundheitszeugnis, ein Leumundszeugnis, einen Nachweis über Konkursfreiheit oder ein Führungszeugnis verlangen. Allerdings nur, wenn dies von inländischen Bewerbern auch verlangt wird. In der Schweiz gültige Bestätigungen müssen vom Aufnahmestaat anerkannt werden. Dieser kann aber verlangen, dass die Dokumente ein bestimmtes Alter nicht überschritten haben.

Konformitätsbescheinigung

Es kann vorkommen, dass die Behörden des aufnehmenden Mitgliedstaates eine Konformitätsbescheinigung verlangen. Diese beglaubigt das Ausbildungsniveau und die Berufstätigkeiten, die der Antragsteller mit seinem Diplom ausüben darf, sowie dass der spezifische Beruf in der Schweiz reglementiert ist. Für die schweizerischen Ausbildungen stellt das BBT solche Bescheinigungen aus oder verweist Sie an die zuständige Behörde.

Anerkennung abgelehnt – was nun?

Falls die Anerkennungsbehörde zum Schluss kommt, das vorgelegte Diplom genüge den national geltenden Anforderungen nicht, hat sie dies in einem schriftlich begründeten Entscheid mitzuteilen.

Gleichzeitig ist die Behörde verpflichtet, ihren Entscheid mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Diese muss mindestens Angaben über die Instanz machen, an die der Entscheid zur Überprüfung weitergezogen werden kann, sowie zur Frist, innert der der Weiterzug zu geschehen hat. Vielfach werden weitere Angaben zum genauen Vorgehen beim Einlegen des Rechtsmittels gemacht.

Eignungsprüfung oder Anpassungslehrgang

Falls die Anerkennungsbehörde eine Anerkennung des Diploms verweigert, muss sie dem Bewerber die Möglichkeit einräumen, die fehlenden Kenntnisse zu erwerben und damit auf diesem Weg den Zugang zum Beruf zu erhalten.

Grundsätzlich ist die Behörde verpflichtet, dem Bewerber die Wahl zwischen zwei Ausgleichsmechanismen zu geben: Eignungsprüfung oder Anpassungslehrgang.

In einigen wenigen Fällen kann die Anerkennungsbehörde jedoch von diesem Grundsatz abweichen. Dies betrifft vor allem Berufe, für die eine genaue Kenntnis der nationalen Vorschriften im Aufnahmestaat notwendig ist (zum Beispiel für Versicherungsberater, gewisse Berufe im sozialen Bereich etc.). In diesen Fällen wird die Anerkennungsbehörde in der Regel die Absolvierung einer Ergänzungs-

prüfung verlangen. Die zuständige Stelle muss genau über den Ablauf und die Bedingungen der entsprechenden Ausgleichsmassnahme informieren. Eine Ergänzungsprüfung muss mindestens einmal jährlich angeboten werden. Es besteht das Recht, die Prüfung bei Nichtbestehen zu wiederholen.

Tipps

Frühzeitig beginnen Eine berufliche Tätigkeit in einem anderen Land ausüben zu wollen, ist ein bedeutender Schritt. Oftmals nehmen die entsprechenden Verfahren mehrere Monate in Anspruch, auch wenn die Anerkennung generell garantiert ist. Normalerweise ist das Niveau der schweizerischen Ausbildungen ausreichend, damit keine Ausgleichsmassnahmen verlangt werden. Sollte dies jedoch nötig sein, verlängert sich das Verfahren nochmals merklich.

Gebühren Für die Bearbeitung eines Antrages und für eine allfällige Ergänzungsprüfung oder einen Anpassungslehrgang haben die Behörden das Recht, Gebühren zu verlangen. Diese dürfen jedoch nicht unverhältnismässig hoch sein. Es dürfen keine höheren Gebühren verlangt werden, als sie für Inländer in vergleichbaren Fällen gelten. Im Falle einer Ablehnung werden die Gebühren generell nicht zurückerstattet.

Höchstens vier Monate warten Nach Einreichung der vollständigen Unterlagen hat der Antragsteller Anrecht auf einen Entscheid innerhalb von vier Monaten. Die Anerkennungsbehörde muss ihm zu Beginn des Verfahrens Auskunft darüber geben, welche Dokumente für ein vollständiges Dossier nötig sind. Ebenso ist sie angehalten, auf Wunsch die relevanten Richtlinien und nationalen Rechtsakte zur Umsetzung dieser Richtlinien auszuhändigen. In dieser Frist sind allfällige Ausgleichsmassnahmen nicht eingerechnet.

Übersetzungen Generell kann die Übersetzung der Papiere in eine der Landessprachen des Aufnahmestaates vorgeschrieben werden. Beglaubigte Übersetzungen dürfen nur für die wichtigsten Dokumente verlangt werden. Es empfiehlt sich jedoch, möglichst alle relevanten Unterlagen in die Sprache(n) des Aufnahmestaates übersetzen zu lassen.

Kenntnisse der Landessprache Für den Zugang zu einer Arbeitsstelle können Kenntnisse einer Landessprache des Aufnahmestaates verlangt werden. Diese Regel gilt allerdings nur für Berufe, zu deren Ausübung diese Kenntnis notwendig ist.

Immer Kopien einreichen Es sollten niemals Originale von Diplomen oder wichtigen anderen Dokumenten eingereicht werden. In der Regel genügen einfache Fotokopien der entsprechenden Papiere. Der Aufnahmestaat kann aber verlangen, dass von den wichtigsten Dokumenten (Diplom und Nachweis der Staatsangehörigkeit) beglaubigte Kopien zur Verfügung stehen. Die Bewilligungsbehörde muss mitteilen, wie und wo die Beglaubigungen der Unterlagen erhältlich sind.

Checkliste

1. Kontaktstelle des Aufnahmestaates gibt Auskunft.
2. Zuständige Bewilligungsbehörde klärt Gleichwertigkeit des Diploms ab.
Folgende Dokumente bereithalten:
 - Bewerbungsformular – vollständig ausgefüllt
 - Pass- oder Personalausweiskopie
 - Diplom
 - Nachweis über Berufspraxis
 - Eventuell Leumundszeugnis, Gesundheitszeugnis, Führungszeugnis, Betriebsregisterauszug
3. Wichtige Papiere in eine der Landessprachen des Aufnahmestaates übersetzen, eventuell beglaubigen lassen.
4. Niemals Originale, immer nur Kopien einreichen.

Kontaktstellen in der EU/EFTA

Überblick über die nationalen Kontaktstellen

http://ec.europa.eu/comm/internal_market/qualifications/docs/contact-points/info-points_en.pdf

Nützliche Links mit Hinweisen zur Diplomanerkennung

Homepage der EU

<http://europa.eu>

Informationen zum Leben in der EU und der dortigen Annerkennung von Diplomen

<http://ec.europa.eu/youreurope/>

EURES-Informationsnetz zur Arbeitssuche in Europa

<http://ec.europa.eu/eures/>

ENIC/NARIC-Informationsnetz zur Anerkennung von Diplomen in Europa

<http://enic-naric.net>

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)

<http://www.edk.ch>

Der Text des **Abkommens Schweiz-EU über die Freizügigkeit** findet sich auf der Homepage des Integrationsbüros EDA/EVD

www.europa.admin.ch

Anhang III dieses Abkommens führt die EU-Rechtsakte im Bereich Diplomanerkennung auf, die die Schweiz bis zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens (1999) übernommen hat. Dieser Anhang wird jedoch laufend an die neuesten Entwicklungen im Europarecht angepasst, was die Übernahme neuer Richtlinien und anderer EU-Rechtsakte bedeutet. Dies geschieht mittels Beschlüssen des Gemischten Ausschusses Schweiz-EU, welche anschliessend in der Schweiz veröffentlicht werden.

Die relevanten EU-Richtlinien können auf dem Eur-Lex-Server der EU eingesehen werden. Es genügt, die im Anhang III des Abkommens Schweiz-EU erwähnte Referenz in die Suchmaske auf der untenstehenden Eur-Lex-Seite einzugeben. Sind Sie beispielsweise auf der Suche nach der 1. allgemeinen Richtlinie 89/48/EWG so geben Sie in der Maske ein:

Suche mit der Nummer des Dokuments ?

Jahr*:

Nummer*:

Art des Dokuments:

Sämtliche Rechtsakte Richtlinie Verordnung Entscheidung/Beschluss

<http://europa.eu/eur-lex/de/search>